

DRITTSTAATLICHE SUBVENTIONEN

Vorschlag COM(2021) 223 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Mai 2021 für eine **Verordnung über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen**.

cepAnalyse Nr. 3/2022

KURZFASSUNG [[zur Langfassung](#)]

Hintergrund | Ziel | Betroffene

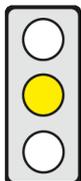
Hintergrund: Gemäß WTO-Recht kann die EU Zölle auf subventionierte Warenimporte erheben, um Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt zu verhindern. Wenn drittstaatlich subventionierte Unternehmen anderweitig im Binnenmarkt tätig sind, etwa Unternehmen kaufen oder sich auf öffentliche Aufträge bewerben, hat die EU keine zielgerichteten Instrumente, um Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt zu verhindern.

Ziel: Um Verzerrungen innerhalb des Binnenmarkts zu verhindern, soll diese Regelungslücke geschlossen werden.

Betroffene: Drittstaatlich subventionierte Unternehmen, Beteiligte an Unternehmenskäufen, Teilnehmer an öffentlichen Vergabeverfahren.

Kurzbewertung

Pro



- ▶ Drittstaatliche Subventionen können zu Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt führen. Die EU-Kommission tut gut daran, die bestehenden Regelungslücken zu schließen.
- ▶ Dass die EU-Kommission eine Abwägung vornimmt, ob die negativen oder die positiven Auswirkungen einer drittstaatlichen Subvention überwiegen, ist sachgerecht. Verbraucher etwa können von geringeren Preisen profitieren.

Contra

- ▶ Die Maßnahmen zu Unternehmen mit Sitz in der EU lassen sich nicht auf die Kompetenz zur Harmonisierung des Binnenmarkts stützen.
- ▶ Die Verordnung verstößt gegen das Rechtssicherheitsprinzip, indem sie der Kommission zu große diskretionäre Handlungsspielräume überlässt und ihr erlaubt, rückwirkend auch gegen Subventionen vorzugehen, die Unternehmen in den vergangenen zehn Jahren rechtmäßig erhalten haben.

Allgemein [Siehe Langfassung Kap. A.1]

Kommissionsvorschlag: Die Kommission will gegen drittstaatliche Subventionen vorgehen können, die den Binnenmarkt verzerren, da hier in bestimmten Fällen eine Regelungslücke besteht [Art. 1 (1), (2)].



cep-Bewertung: Die Einführung eines Instruments gegen drittstaatliche Subventionen ist sachgerecht. Zwar kann die EU bereits Zölle auf subventionierte Warenimporte erheben. Wenn drittstaatlich subventionierte Unternehmen anderweitig im Binnenmarkt tätig sind, hat die EU keine zielgerichteten Instrumente. Die bislang verfügbaren Instrumente, wie die Fusionskontrollverordnung und Verordnung für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen, sind in diesen Fällen nicht geeignet, Abhilfe zu schaffen.

Anwendungsbereich [Siehe Langfassung Kap. A.2]

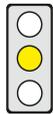
Kommissionsvorschlag: Die Verordnung ist anwendbar auf drittstaatliche Subventionen, die den Binnenmarkt verzerren. Sie ist nicht anwendbar, wenn seit Subventionsgewährung über zehn Jahre vergangen sind oder die Anwendung völkerrechtlichen Übereinkommen der EU, namentlich dem WTO-Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen (ÜSAM), zuwiderliefe [Art. 1 (1), Art. 3 (1), Art. 35 (1), Art. 40 (7)].



cep-Bewertung: Dass die Kommission ganze zehn Jahre rückwirkend gegen drittstaatliche Subventionen vorgehen darf, auch wenn die Subventionen zum Zeitpunkt der Gewährung rechtlich unbedenklich waren, widerspricht dem Rechtssicherheitsprinzip. Aus dem ÜSAM ergibt sich, dass die Verordnung nicht auf in Drittstaaten produzierte subventionierte Waren angewendet werden darf. Dies sollte die Verordnung klar aussprechen.

Begriffsdefinition [Siehe Langfassung Kap. A.2]

Kommissionsvorschlag: Eine Verzerrung des Binnenmarkts liegt vor, wenn eine drittstaatliche Subvention geeignet ist, die Wettbewerbsposition des subventionierten Unternehmens im Binnenmarkt zu verbessern. Zu den Indikatoren, mit denen die Kommission prüft, ob eine Verzerrung des Binnenmarkts vorliegt, gehört u.a die Höhe der Subvention, wobei vermutet wird, dass keine Verzerrung vorliegt, wenn die Subvention in drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren den Gesamtbetrag von 5 Mio. Euro nicht übersteigt [Art. 3].



cep-Bewertung: Die Vermutung, dass keine Verzerrung des Wettbewerbs vorliegt, sofern die drittstaatliche Subvention 5 Mio. Euro nicht übersteigt, kann zu einer Ungleichbehandlung zwischen drittstaatlich subventionierten Unternehmen und anderen Unternehmen im Binnenmarkt führen. Denn für mitgliedstaatliche Beihilfen sieht das EU-Recht eine Unbedenklichkeitsschwelle von nur 200.000 Euro vor. Allerdings sieht das EU-Beihilfenrecht im Gegensatz zum vorliegenden Verordnungsvorschlag Gruppenfreistellungen vor.

Anmeldung [Siehe Langfassung Kap. A.4 und A.5]

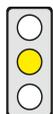
Kommissionsvorschlag: Unternehmenskäufe sowie die Teilnahme an öffentlichen Vergabeverfahren müssen bei Überschreitung bestimmter Schwellenwerte der Kommission gemeldet werden, damit diese Verzerrungen des Binnenmarkts durch drittstaatliche Subventionen prüfen kann [Art. 18 (3), Art. 27 (2)]. Außerdem kann die Kommission eine Meldung verlangen, wenn sie vermutet, dass ein beteiligtes Unternehmen von drittstaatlichen Subventionen profitiert hat [Art. 19 (5), Art. 28 (6)].



cep-Bewertung: Die Anmeldepflicht ist grundsätzlich sachgerecht, weil Unternehmen durch drittstaatlich subventionierte Unternehmenskäufe Marktmacht aufbauen oder durch drittstaatliche Subventionen ungerechtfertigt niedrige Angebote bei öffentlichen Vergabeverfahren abgeben können. Dass die Kommission die Meldung auch dann verlangen darf, wenn die Schwellenwerte nicht erreicht sind, beeinträchtigt die Rechtssicherheit der Unternehmen jedoch übermäßig.

Abwägung [Siehe Langfassung Kap. A.3 und A.4]

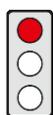
Kommissionsvorschlag Bei der Prüfung eines meldepflichtigen Unternehmenskaufs durch ein drittstaatlich subventioniertes Unternehmen [Art. 17 ff] sowie bei einer von Amts wegen eingeleiteten Prüfung einer drittstaatlichen Subvention [Art. 7 ff] prüft die Kommission zuerst, ob eine binnenmarktverzerrende Subvention vorliegt. Bejaht sie dies, prüft sie, ob die Vorteile der Subvention ihre Nachteile überwiegen.



cep-Bewertung: Die Durchführung einer Abwägung ist sachgerecht. Denn drittstaatliche Subventionen können nicht nur Wettbewerbsnachteile für nicht subventionierte Unternehmen bewirken, sondern auch Vorteile für Verbraucher durch niedrigere Preise. Allerdings gewährt die Verordnung der Kommission hier zu große diskretionäre Handlungsspielräume, weil sie nichts dazu sagt, wie die Abwägung vorzunehmen ist. Die Kommission sollte insbesondere die Marktmacht des subventionierten Unternehmens prüfen.

Kompetenz [Langfassung Kap. B.3]

Kommissionsvorschlag: Der Verordnungsvorschlag wird auf Art. 207 Abs. 2 AEUV (gemeinsame Handelspolitik) gestützt, soweit er Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU betrifft, und auf Art. 114 AEUV (Binnenmarktharmonisierung), soweit er Unternehmen mit Sitz in der EU betrifft.



cep-Bewertung: Art. 114 AEUV erlaubt prinzipiell Harmonisierungsmaßnahmen auch dann, wenn – wie hier – die Mitgliedstaaten noch keine einschlägigen Regeln erlassen haben, sofern das Entstehen neuer Handelshindernisse durch eine heterogene Entwicklung der nationalen Rechtsvorschriften wahrscheinlich ist. Da laut Eigenaussage der Kommission lediglich nicht ausgeschlossen werden kann, dass einige Mitgliedstaaten beschließen könnten, nationale Vorschriften zu erlassen, sind die Voraussetzungen des Art. 114 AEUV nicht erfüllt.